

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/383 vom 1. Juli 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_383

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/383 du 1 juillet 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/383 del 1 luglio 2010

Regeste

Art. 14a IVG. Integrationsmassnahmen. Komplexe psychische Beeinträchtigung bei Persönlichkeitsstörung. Keine Eingliederungsfähigkeit ohne Integrationsmassnahmen bzw. berufliche Massnahmen. Rentenzusprache verfrüht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2010, IV 2008/383).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im Jahr 2008 altes Recht anzuwenden, wenn die Anmeldung ebenfalls noch im Jahr 2008 erfolgt ist. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (etwa Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns ist es vorliegend angezeigt, angesichts der IV-Anmeldung vom 25. April 2005 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Mai 2003, die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Betreffend die mit der 5. IV-Revision neu geschaffenen Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG rechtfertigt es sich hingegen, das neue Recht auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten eingetreten sind, weil sie betreffend der Integrationsmassnahmen als neue Fälle zu betrachten sind.

E. 2

Vorerst ist der Streitgegenstand zu bestimmen. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die angefochtene Verfügung habe ausschliesslich die Ausrichtung einer IV-Rente zum Gegenstand. Über Integrationsmassnahmen werde zu gegebener Zeit entschieden (G act. 5). Mit Verfügungen vom 24. Juli 2008 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2004 eine halbe Rente zugesprochen. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise

weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 122 V 34 E. 2a mit Hinweisen neues Fenster). Die Anträge der Beschwerdeführerin lauten auf Aufhebungen der Verfügungen, Zusprache von Integrationsmassnahmen und beruflichen Massnahmen sowie anschliessender definitiver Zusprache einer Rente (G act. 1). Damit wird sinngemäss beantragt, dass die Verfügungen aufzuheben seien, weil sie gesetzeswidrig seien, da vor der Rentenzusprache zuerst Integrationsmassnahmen sowie berufliche Massnahmen hätten geprüft und durchgeführt werden müssen. Denn wenn eine Rente zugesprochen wird gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Vorbemerkungen Rz 47) beachtet hat. Demnach ist nicht der Anspruch auf Integrationsmassnahmen und berufliche Massnahmen an sich zu prüfen, sondern die Zulässigkeit einer Rentenzusprache vor Durchführung solcher Massnahmen. Die Verfügungen vom 24. Juli 2008 erwähnen die Eingliederungsfrage nicht. So hat die Beschwerdegegnerin in der Begründung auf die zur Verfügung stehenden Unterlagen hingewiesen, wonach die Beschwerdeführerin seit 12. Mai 2003 zu 50% arbeitsunfähig sei. Danach hat die Beschwerdegegnerin den Einkommensvergleich durchgeführt und den Anspruch auf eine halbe Rente ab 1. Mai 2004 verfügt (IV-act. 63 und 61). Damit hat sie das Rentenprüfungsverfahren definitiv abgeschlossen und in den Verfügungen - stillschweigend - jede Eingliederungsmöglichkeit verneint. Eine vorläufige Rentenzusprache unter dem Vorbehalt der Durchführung weiterer Massnahmen liegt damit nicht vor. Auch aus den Akten ergeben sich keine entsprechenden Hinweise auf eine vorläufige Rentenzusprache. Auf die Beschwerde ist deshalb zwecks Prüfung der rechtmässigen Rentenzusprache vor Durchführung allfälliger Integrations- und Eingliederungsmassnahmen einzutreten.

E. 3

3.1 Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich 40% arbeitsunfähig gewesen, so entsteht ein Rentenanspruch (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Frage, ob berufliche Massnahmen (damals noch nach altem Recht) in Frage kommen, auf die Beurteilung des MEDAS-Gutachtens gestützt. Gemäss MEDAS-Gutachten vom 18. April 2007 leidet die Beschwerdeführerin, die als Vollerwerbstätige zu betrachten ist, an einer Persönlichkeitsstörung, einer somatoformen Schmerzstörung, einer Anpassungsstörung, episodischem schädlichen Alkoholgebrauch sowie an einem intermittierenden lumbovertebralen Schmerzsyndrom. Die Beschwerdeführerin ist hauptsächlich durch ihre psychischen Beschwerden in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Die Gutachter haben ausgeführt, bis zum 29. März 2007 sei von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Ab der Schlussbesprechung vom

30. März 2007 sei von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. In beruflicher Hinsicht bedürfe die Beschwerdeführerin der Mithilfe der IV bei der Vermittlung einer geeigneten Arbeit. Die Beschwerdeführerin werde aus eigenem Antrieb nichts suchen und finden; laut Beurteilung der begutachtenden Psychiaterin sollte die Beschwerdeführerin ein gut strukturiertes Umfeld haben. Hier bedürfe sie der Mithilfe der IV bei der Suche nach einer geeigneten Arbeit (IV-act. 31-20/37). Das daraufhin eingeleitete Eingliederungsgespräch fand unmittelbar einen Tag nach einem (weiteren) stationären Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik Wil vom 26. Juni bis 3. Juli 2007 statt. Die Beschwerdeführerin hatte in diesem Zeitpunkt verständlicherweise keine Motivation für berufliche Eingliederungsmassnahmen gezeigt. Sie betrachtete sich vielmehr als 100% arbeitsunfähig, was durch ihre behandelnde Psychiaterin bestätigt worden ist (IV-act. 38, 39 und 41). Das Eingliederungsverfahren ist danach im August 2007 abgeschlossen worden, ohne dass weitere Massnahmen in die Wege geleitet worden wären, weil die Beschwerdeführerin von ihrer behandelnden Ärztin als nicht arbeitsfähig beurteilt worden ist und weil sich die Beschwerdeführerin selbst und ihr Umfeld sie nicht als arbeitsfähig betrachtet haben (IV-act. 42).

3.3 Der später eingegangene Arztbericht der Psychiatrischen Klinik Wil vom 26. September 2007 hat den RAD in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2007 bewogen, eine psychiatrische Verlaufsbeurteilung zur Prüfung einer allfälligen Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes durchzuführen (IV-act. 44 und 45). Dr. D. ___ hat in ihrem Gutachten vom 14. Januar 2008 keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Vergleich zum Frühjahr 2007 (MEDAS-Begutachtung) feststellen können und sowohl die Diagnosen wie die Arbeitsfähigkeit von 50% bestätigt. Sie hat ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin trotz dem Vorliegen einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung jahrelang einer Arbeitstätigkeit nachgegangen sei und diese Störung somit über Jahre habe kompensieren können. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass die Persönlichkeitsstörung eine andauernde Arbeitsunfähigkeit nicht ausreichend begründe. Die übrigen psychiatrischen Diagnosen seien als reaktiv und durchaus behandelbar zu sehen und bedingten bei entsprechender Behandlung und Ich-Stärkung keine dauerhafte vollständige Arbeitsunfähigkeit. Für alle leichten und mittelschweren Tätigkeiten bestehe weiterhin eine 50%ige Arbeitsfähigkeit, weil bei entsprechender Motivation durchaus Ziele verfolgt und erreicht werden könnten. Zur Eingliederungsfähigkeit hat sie angegeben, wenn die Versicherte eine Chance auf Besserung ihres Zustandes sowie eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit erreichen wolle, sei eine längerfristige stationäre oder mindestens teilstationäre Behandlung mit einer konsequenten Arbeitstherapie unumgänglich. Die bisherigen ambulanten Massnahmen hätten nicht ausgereicht und böten vor allem nicht die notwendige Tagesstruktur. Angesichts des jungen Alters der Beschwerdeführerin sowie des bisherigen ungünstigen Verlaufs mit Regression, Passivität und mangelnder therapeutischer Compliance wäre eine solche Massnahme notwendig und zumutbar. Die Umsetzung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit beziehungsweise eine Steigerung der Leistungsfähigkeit wäre bei konsequenter Durchführung durchaus möglich. Zwar fühle sich die Beschwerdeführerin derzeit subjektiv völlig arbeitsunfähig und werde in dieser Haltung und Überzeugung auch von ihrem Umfeld bestätigt, gerade auch deshalb wäre vermutlich einzig eine Rehabilitation im Rahmen einer intensiven Behandlung notwendig (IV-act. 50-10/12). Aus dem psychiatrischen Gutachten geht nachvollziehbar hervor, dass die Beschwerdeführerin bei vorhandener Motivation durchaus Ziele anstreben kann, weshalb auch bei den vorhandenen Beeinträchtigungen eine Arbeitsfähigkeit von 50% zumutbar ist. Auf die schlüssige und sorgfältige Beurteilung der begutachtenden Psychiaterin kann daher

abgestellt werden. Aus den weiteren Ausführungen zur beruflichen Eingliederung wird jedoch ersichtlich, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung weiterer Eingliederungsmassnahmen bedarf, damit sie umgesetzt werden kann, und dass bei erfolgreicher Arbeitstherapie sogar eine höhere Arbeitsfähigkeit resultieren könnte. Die psychischen Beschwerden erschweren nämlich in ihrer Ausprägung eine eigenständige Eingliederung massiv. Daraus schliesst das Gericht, dass die Arbeitsfähigkeit von 50% nicht ohne weitere Massnahmen im Sinn einer Integration in den Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann. 3.4 Doch anstatt erneut Eingliederungsmassnahmen zu prüfen, hat die Beschwerdegegnerin nach Erhalt des Verlaufsgutachtens von Dr. D.____ direkt die Zusprache einer halben Rente in Aussicht gestellt (Vorbescheid vom 31. März 2008) und am 24. Juli 2008 entsprechend verfügt. Unterdessen ist jedoch am 1. Januar 2008 die 5. IV-Revision in Kraft getreten, die insbesondere bei psychischen Beschwerden Integrationsmassnahmen vorsieht. Solche Massnahmen hat die Beschwerdegegnerin bisher nicht geprüft, obwohl Dr. D.____ auf die Unumgänglichkeit einer stationären oder teilstationären Massnahme mit Arbeitstherapie hingewiesen hatte. Nach Art. 14a Abs. 1 IVG haben Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Als Integrationsmassnahmen gelten nach Abs. 2 gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 22. Juni 2005 zur Änderung der IVG (5. Revision) sollen die Eingliederungsinstrumente insbesondere für die Gruppe von psychisch kranken Personen durch die Schaffung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung verbessert werden. Mit den Integrationsmassnahmen sollen dort, wo sich dies als notwendig erweist, die Voraussetzungen für weitergehende Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden (BBl 2005 4523). Dr. D.____ hat eine stationäre oder teilstationäre Behandlung mit Arbeitstherapie als unumgänglich für eine Chance auf Besserung des Zustandes sowie Steigerung der Leistungsfähigkeit betrachtet. Vor diesem Hintergrund ist eine Eingliederung vor Rente dringend indiziert. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie solche Massnahmen eingehend prüft. Sodann wird die Beschwerdegegnerin in Anwendung von BGE 120 V 190 für die Zeit ab 1. Mai 2004 bis zum Beginn von Eingliederungsmassnahmen über eine Rente zu befinden haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach übereinstimmender Beurteilung der MEDAS-Ärzte sowie des RAD eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis Ende März 2007 ausgewiesen ist (IV-act. 31 und 32).

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtenen Verfügungen vom 24. Juli 2008 sind aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornimmt. So sind Integrations- und/oder berufliche Massnahmen zu prüfen und allenfalls unter Androhung der Schadenminderungspflicht (Art. 21 Abs. 4 ATSG) anzuordnen. Zudem ist über eine vorläufige Rente und nach Abschluss der Massnahmen über den definitiven Rentenanspruch zu verfügen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verfügungen vom 24. Juli 2008 aufgehoben. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Der Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.